



**Gemeinde St. Josef
(Weststeiermark)**
8503 St. Josef 73

Parteienverkehrszeiten:

Montag: 8 bis 12 Uhr
Mittwoch: 8 bis 12 Uhr sowie 13 bis 17 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag: kein Parteienverkehr

www.st-josef-weststeiermark.gv.at

Sachbearbeiterin: Evelyn Samitz
Tel: 03136/81124-12
Mail: samitz@st-josef-weststeiermark.gv.at

Datum: 28.03.2024
GZ: 004-2/2024

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Eröffnung und Begrüßung**
- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- **Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 GemO**

Tagesordnung:

1. **Beschluss Rechnungsabschluss 2023**
2. **Abschluss eines neuen Energieliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH**
3. **Abschluss einer Cyber Versicherung mit der ERGO Versicherung AG**
4. **Kleinregionale Radverkehrsplanungen Südweststeiermark – Grundsatzbeschluss**
5. **Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Koglberg während der Spielsaison des Theater im Bauernhof**
6. **Verordnung einer Ausnahmegenehmigung „Spielen auf Straßen“ für das Straßenstockturnier des USV St. Josef**
7. **Allfälliges**

Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung:

8. **Personalangelegenheiten**
9. **Bericht des Prüfungsausschusses**

Verlauf, Beratung und Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung

• **Eröffnung und Begrüßung**

Bürgermeister Alois Gangl eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

• **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

• **Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung**

Der Bürgermeister verliest die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig angenommen wird.

• **Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 GemO**

Es gibt keine Anfragen.

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2023

Bericht zum Rechnungsabschluss 2023

Veränderung in der Auflagephase des RA 2023

In der Auflagephase des RA 2023 erfolgten nachfolgende Buchungen auf den u.g. Konten:

Haushaltsüberwachung VRV 2015: HÜL 2.0

| Fonds | Finanzstellenbez. | Finanzpos.* | Finanzpos.Bez. | Haushaltsprogramm | ER Abschluss | ERA Differenz | FVA Gesamt | FVA Verbr. |
|--------|---------------------|-------------|----------------------|-------------------------|--------------|---------------|------------|------------|
| 947000 | So Zuschüsse Länder | 1.794100 | Zuw.a.zweckgeb.Hhrl | | 28.214,00 | 28.214,00- | 0,00 | 0,00 |
| 981000 | Haush.ausgl. Rückl. | 2.894800 | Entnahme von RL ohne | | 349.795,49- | 349.795,49 | 0,00 | 0,00 |
| 211000 | Volksschulen | 1.729900 | Sonstige Ausgaben | | 4.859,56 | 7.340,44 | 12.200,00 | 4.859,56 |
| 211000 | Volksschulen | 2.829900 | Sonstige Einnahmen | 211_VS_KINDERSPIELPLATZ | 4.859,56- | 59,56 | 4.800,00- | 4.859,56- |

I. Ergebnishaushalt (Gewinn- u. Verlustrechnung)

Der **Ergebnishaushalt** umfasst **Erträge in Höhe von € 4,316.197,99** (RA Seite 5: Summe SU 21 u. Code 230) und **Aufwendungen in Höhe von € 4,316.197,99** (RA Seite 5: Summe SU 22 u. Code 240).

Der Haushaltsausgleich konnte nur durch die **Entnahme von € 349.795,49** (Betrag in Summe Code 230 enthalten) aus der anlässlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 gebildeten **Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve** und Zuführung an den Ergebnishaushalt über Ansatz 981 Konto 8948 erzielt werden.

Diese Entnahme schmälert das Nettovermögen der Gemeinde (VR Seite 4: Konto 9348).

II. Finanzierungshaushalt (Geldfluss)

Berechnung der **Frei verfügbaren Budgetmittel** der operativen Gebarung aufgrund des vorliegenden **Rechnungsabschlusses 2023:**

| | MVAG-Code | MVAG | FRA 2023 |
|---|----------------------|---|--------------------|
| | 31 | Summe Einzahlungen operative Gebarung | 3,617.203,61 |
| - | 32 | Summe Auszahlungen operative Gebarung | -3,059.697,79 |
| | SA1 | Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung | 557.505,82 |
| - | 3121 | Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (nur die Kontengruppe 871x, ausgenommen die Konten 87112 und 87122) | -439.800,00 |
| - | 361 | Tilgung von Finanzschulden | -297.305,03 |
| - | 3611 | Tilgung von inneren Darlehen (Kontengruppe 336) | 0,00 |
| + | Konto 3012 | Kapitaltransfers von Ländern - Annuitätenzuschüsse | 0,00 |
| + | Konto 3002 | Kapitaltransfers vom Bund - Annuitätenzuschuss (KPC-Förderung) GebHH | 16.062,73 |
| - | 343 (KG 770 bis 778) | Kapitaltransfers ohne VC3 | -12.808,75 |
| - | Konto 947/8614 | Gebührenbremse (Auszahlung an Abgabepflichtige im Jahr 2024) | -28.214,00 |
| | | Frei verfügbare Budgetmittel | -204.559,23 |

Wie die obige Berechnung zeigt, ergibt sich **in der operativen Gebarung ein Abgang in Höhe von - € 204.559,23**, für den beim Land Steiermark ein Ansuchen um Gewährung einer Bedarfszuweisung

gestellt wird. Um die Liquidität der Gemeinde aufrecht zu erhalten, ist es unumgänglich, dass der obige Abgang vom Land Steiermark abgedeckt wird.

Dieser Abgang entsteht im Wesentlichen durch die gestiegenen Personalkosten, die Abgänge bei Kindergarten und Hort, die enorme Steigerung bei den Energiekosten und den Kreditzinsen sowie die hohen Sozialausgaben. Im Gegenzug haben sich die Einnahmen bei den Ertragsanteilen nicht in diesem Ausmaß erhöht.

Aufgrund des negativen Ergebnisses im operativen Bereich ist die Zuführung von Anteilsbeträgen (Eigenmitteln) aus dem op. Bereich an die einzelnen investiven Vorhaben, soweit deren Finanzierung nicht durch Zuschüsse von Bund und Land, Interessentenbeiträge oder Darlehensaufnahmen gedeckt ist, nicht möglich. Somit besteht bei einigen investiven Vorhaben Restfinanzierungsbedarf.

Für die **voranschlagswirksame Gebarung (operativ + investiv)** wird im Finanzierungshaushalt ein **Saldo mit einem Abgang von - € 289.833,27** (RA Seite 7: Summe SA 5) errechnet. Dieser ist im Wesentlichen auf die oben dargestellte negative Freie Finanzspitze im operativen Bereich zurückzuführen.

Bei der **nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Durchläuferkonten)** wird **per Saldo ein Abgang von - € 2.272,57** (RA Seite 8: Summe SA 6) ausgewiesen, sodass sich zusammen mit dem obigen Saldo ein **Veränderungswert zwischen dem Kassenbestand (Girokonto u. Barkasse) per 31.12.2022 und 31.12.2023 von - € 292.105,84** errechnet (RA Seite 8: Summe SA 7).

Girokontostand per 31.12.2023: -€ 361.920,92.

Ergebnisse der öffentl. Einrichtungen und Dienstleistungen der Gemeinde FRA 2023:

| Kindergarten/Kinderkrippe (Fonds/Ansatz 240 und 2401) (operativ + investiv): | |
|---|---------------|
| Einzahlungen (267.347,53 + 636,37) | € 267.983,90 |
| Auszahlungen (379.011,66 + 1.133,04 + 187.400,00 + 3.758,62) | -€ 571.303,32 |
| Abgang | -€ 303.319,42 |

| Schülerhort (Fonds/Ansatz 250) (operativ + investiv): | |
|--|---------------|
| Einzahlungen | € 4.180,71 |
| Auszahlungen (156.682,74 + 10.183,36) | -€ 166.866,10 |
| Abgang | -€ 162.685,39 |

| Müllbeseitigung (Fonds/Ansatz 813) (operativ): | |
|---|---------------|
| Einzahlungen | € 134.514,06 |
| Auszahlungen | -€ 148.312,27 |
| Abgang | -€ 13.798,21 |

| Abwasserbeseitigung (Fonds/Ansatz 851) (operativ + investiv): | |
|--|---------------|
| Einzahlungen (345.558,30 + 26.065,11) | € 371.623,41 |
| Auszahlungen (299.092,78 + 75.072,67 + 53.609,15) | -€ 427.774,60 |
| Abgang | -€ 56.151,19 |

| Abwasserbeseitigung (Fonds/Ansatz 851) (operativ): | |
|---|--------------|
| Einzahlungen | € 46.465,52 |
| Auszahlungen | -€ 53.609,15 |
| Abgang | -€ 7.143,63 |

Gesamtschuldendienst im Jahr 2023 (Tilgung u. Zinsen) Seite 273: € 391.372,42

III. Vermögenshaushalt (Bilanz) siehe Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme hat sich von 2022 € 11,493.148,31 auf 2023 € 11,466.160,11 nur leicht verändert.
Das Nettovermögen der Gemeinde (Aktiva minus Passiva) ist von 2022 € 5,939.905,91 auf 2023 € 6,054.944,47 leicht angestiegen (VR Seite 4: Summe Code 12). 28.03.2024/VA, SA, KÖ

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

a) Bildung von zweckgebunden Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung
Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass alle 2023 für das Anlagevermögen erhaltenen Bedarfszuweisungen einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zugeführt werden.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass alle obigen Rücklagen aus Bedarfszuweisungen jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Anlagegüter aufgelöst werden. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve- Eröffnungsbilanz u. Zuführung zum Ergebnishaushalt

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2023 € - 349.795,49.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve-Eröffnungsbilanz in Höhe von € 349.795,49 eingearbeitet. Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt dadurch € 0,00.

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve-Eröffnungsbilanz in Höhe von € 1,985.000 (Stand per 31.12.2022 € 1,319.652,48) durch Entnahme in Höhe von € 349.795,49 gemäß § 192 StGHVO verringert wird. Somit beträgt der Stand der Zahlungsmittelreserve per 31.12.2023 € 969.856,99.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag des Bürgermeisters einstimmig an.

d) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen – Zuführung zu den Zahlungsmittelreserven – Gebührenbremse

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die im Jahr 2023 vom Land Steiermark eingelangte Gebührenbremse auf das Konto 947/861400 gebucht und die Haushaltsrücklage den Zahlungsmittelreserven (auch Gebührenbremse), Konto 947/794100, zugeführt wird.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

e) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2023

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2023 in seiner Sitzung vom 28.03.2024 geprüft. Die Verhandlungsschrift dieser Sitzung liegt dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 genehmigen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Gemäß § 89 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 gelten die Rechnungsleger (Bürgermeister u. Gemeindegassier) mit dem Beschluss über den Rechnungsabschluss als entlastet!

TOP 2: Abschluss eines neuen Energieliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH

Nachdem der aktuelle Stromliefervertrag mit 31.12.2024 ausläuft, hat die Energie Stmk. Kunden GmbH ein neues Vertragsangebot für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit einem Energiefixpreis von € 95,33 je MWh bzw. € 91,05 gelegt. Daraus ergibt sich eine Kostenverringerung gegenüber dem jetzigen Energiefixpreis von jeweils rund € 28.000,00 für die Jahre 2025 und 2026.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den beiliegenden Stromliefervertrag zu beschließen. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

TOP 3: Abschluss einer Cyber Versicherung mit der ERGO Versicherung AG

Die Gemeinden verwalten unter anderem auch sensible Daten der eigenen Bürger. Diese Daten zu schützen, ist im digitalen Zeitalter erforderlich, denn Internet-Betrüger werden immer raffinierter. Auch in der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) langen trotz bestem Virenschutz immer wieder gefälschte Mails ein. Dies zu verhindern, ist nicht möglich, jedoch lassen sich die Folgen von Internetkriminalität versichern.

Hiezu hat das Versicherungsmaklerbüro Wolfgang Schitegg in Zusammenarbeit mit der GRAWE folgendes Angebot einer Cyber-Versicherung der ERGO Versicherung AG, 1110 Wien unterbreitet:

Laufzeit: 20.02.2024 bis 01.01.2028

Versicherungssummen: 500.000 Euro

Jahresnettoprämie: € 2.015,00 (Einwohner 1.001 bis 2.000)

Versichert sind die gesetzliche Haftpflicht, Eigenschäden sowie Serviceleistungen inkl. Cyber-Prävention Premiumpaket des Dienstleistungspartners Perseus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss einer Cyber-Versicherung bei der ERGO Versicherung AG, 1110 Wien zu den oben genannten Konditionen.

TOP 4: Kleinregionale Radverkehrsplanungen Südweststeiermark – Grundsatzbeschluss

Das Ziel der Radverkehrsstrategie des Landes Steiermark ist die Stärkung des Radverkehrs und die Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden eine Erweiterung und Verdichtung des aktuellen Radwegenetzes, basierend auf dem bestehenden Straßennetz (Säule A) und die Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Schaffung positiver Rahmenbedingungen (Säule B-C) für den Radverkehr angestrebt.

(www.radmobil.steiermark.at/foerderung).

Basierend auf den Vorgaben der Radverkehrsstrategie 2025 soll ein langfristiges, verbindliches und strukturiertes Entwicklungsprogramm für die Radmobilität von Land und Gemeinden in entsprechenden Planungsräumen geschaffen werden. In einem kooperativen Planungsprozess soll mit den verantwortlichen Stellen der Gemeinde, lokalen Stakeholdern und RadfahrerInnen und dem Land Steiermark ein Radverkehrskonzept ausgearbeitet und in zahlreichen Planungsgesprächen ein einvernehmliches Ergebnis hergestellt werden.

Die Realisierung des Radverkehrskonzeptes in Form von Einzelmaßnahmen od. ganzer Maßnahmenbündel ist von der Gemeinde **St. Josef (Weststeiermark)** beabsichtigt. Hierfür ist noch die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Umsetzungsplanes - unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen (Gemeinden, Land) – durch die beiden Partner (Gemeinde, Land) erforderlich. Die Umsetzung und Abwicklung erfolgt auf Basis der Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzeptes und bei Kofinanzierung durch das Land gemäß Förderrichtlinie Radverkehr.

Präambel

Das vorliegende Radverkehrskonzept geht inhaltlich konform mit den Anforderungen der steiermärkischen Radverkehrsstrategie. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind entsprechend der

„Steiermärkischen Förderrichtlinie Radverkehr“ als grundsätzlich förderwürdig einzustufen (Stufe 1), vorbehaltlich der noch auszuarbeitenden Einreich- und Detailprojekte, sowie deren Freigabe durch den Fördergeber/A16 (Stufe 2).

Das Radverkehrskonzept dient als wesentliche Grundlage zur weiteren Vorgehensweise zur Förderung des Alltagsradverkehrs in der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark). Ein Beschluss der Gemeinderäte zum vorliegenden Ergebnis des Radverkehrskonzeptes dient als Voraussetzung, um einen Umsetzungsplan über die erforderlichen Einzelmaßnahmen oder ganzer Maßnahmenprogramme in Abstimmung mit dem Land Steiermark (A16/BBL) auszuarbeiten.

Das Radverkehrskonzept umfasst Maßnahmen in Form eines Radverkehrsnetzes mit einer Gesamtlänge von 1,93 km, Abstellanlagen sowie ergänzenden bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf voraussichtlich rund EUR 72.540,00 (brutto), davon belaufen sich die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) auf rund EUR 29.460,00 (brutto) (Stand lt. Freigabe am 01. März 2024).

- a) Das finale Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Der Netzplanung und den empfohlenen Maßnahmen wird vollinhaltlich zugestimmt.
- b) Die voraussichtlichen Gesamtkosten und der voraussichtliche Gemeinde-Anteil im Teilausmaß von rund EUR 29.460,00,-- (brutto) wird zur Kenntnis genommen.
- c) Als Radverkehrsbeauftragter für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) wird bestellt Bgm. Alois Gangl.
- d) Gespräche/Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Umsetzungsplanes und erforderlicher Projektierungsleistungen für Baumaßnahmen - unter Berücksichtigung möglicher Budgetrahmen (Gemeinden, Land) - werden mit dem Land aufgenommen.

Durch den Grundsatzbeschluss sind die Zahlen in der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) nicht budgetwirksam – es wird lediglich den inhaltlichen Planungsergebnissen, die das Regionalmanagement Südweststeiermark gemeinsam mit den Verkehrsplanern und der Abteilung 16 erarbeitet hat, generell zugestimmt.

Nach eingehender Diskussion fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Grundsatzbeschluss vollinhaltlich abzulehnen.

TOP 5: Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Koglberg während der Spielsaison des Theater im Bauernhof

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung betreffend einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Koglberg während der Spielsaison des Theater im Bauernhof:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 28.03.2024, womit nachstehende Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass der Aufführungen 2024 des „Theater im Bauernhof“ verordnet werden:

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung werden folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

Im Zuge der Gemeindestraße "Koglbergweg" wird für den Streckenabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze Grundstücke Nr. 187/61 u. 187/8 sowie der Grundstücksgrenze Grundstücke Nr. 367/1 u. 364/2, alle KG St. Josef, an allen Aufführungstagen 2024 des Theater im Bauernhof (siehe Beilage) jeweils im Zeitraum von 18.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

Ebenso wird im Zuge der Gemeindestraße "Faschweg" für den Streckenabschnitt zwischen der Zufahrt zum Haus St. Josef 29 und der Einmündung in den Koglbergweg an allen Aufführungstagen 2024 des Theater im Bauernhof jeweils im Zeitraum von 18.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (§ 52 lit.a Ziff. 10a und 10b) kundgemacht. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit der Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

TOP 6: Verordnung einer Ausnahmegenehmigung „Spielen auf Straßen“ für das Straßenstockturnier des USV St. Josef

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung betreffend einer Ausnahmegenehmigung „Spielen auf Straßen“ für das Straßenstockturnier des USV St. Josef:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 28.03.2024, womit aus Anlass eines Straßenstockturnieres das Spielen auf der Straße erlaubt und gleichzeitig ein Fahrverbot erlassen wird.

Aufgrund der §§ 88 Abs. 1 und 94d Z. 14 sowie 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße "Schlossriegelquerverbindung" wird aus Anlass der Veranstaltung „Straßenstockturnier“ des USV St. Josef am Samstag, den 06. Juli 2024 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr vom Verbot der Durchführung von Spielen auf der Fahrbahn ausgenommen.

Für den gleichen Zeitraum wird auf der obigen Gemeindestraße ein Fahrverbot (in beide Richtungen) verfügt.

Weiters wird im Zuge der Gemeindestraße "Schlossriegelweg" für den Streckenabschnitt Kreuzung L640 bis Kreuzung Fuggabergweg am Samstag, den 06. Juli 2024 im Zeitraum von 09.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Gemäß § 88 Abs. 1a StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) sowie gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Z. 1 der StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit.a Ziff. 10a und 10b leg. cit. (Geschwindigkeitsbeschränkung).

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit der Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

TOP 7: Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass die Erneuerung der Einlaufrinne bei der Zufahrt zur Leitl/Schulz-Siedlung erforderlich war und von der Fa. Klöcher Baugesellschaft mbH am 1. März durchgeführt wurde. Kosten: € 6.502,09 inkl.

Der Bürgermeister informiert, dass während der vielen Regenfällen im letzten Jahr über den Kamin im Gemeindекeller Wasser eingedrungen ist. Somit war es erforderlich eine Kaminabdeckung anzubringen, welche nun von der Fa. Gänsweider Metalltechnik GmbH durchgeführt wurde.

Bgm. Gangl informiert den Gemeinderat, dass Mag. Christian Scheucher und Reinhard Muchitsch die Eigenjagd Schloss Rohrbach für die Pachtzeit bis zum 31.03.2025 gepachtet haben und Herr Ing. Andreas Felber als Jagdschutzorgan bestellt und beeidet wurde.

Der Sportplatz St. Josef wurde von Herrn Peter Müller der Fa. Peter Müller Gartengestaltung GmbH hinsichtlich des Rasenanwuchs noch einmal besichtigt. Es ist nun erforderlich die Rasenflächen nachzusäen und zu düngen, damit ehestmöglich ein gesunder und haltbarer Rasen vorhanden ist.

Der Bürgermeister



Alois Gangl

Angeschlagen am 29.03.2024

Abgenommen am